

AUSSTELLUNGSREGLEMENT

1. ORGANISATION UND ALLGEMEINES

1.1. Veranstalter

Weisungsberechtigter Veranstalter ist die liact ag, im Folgenden Veranstalter genannt.

1.2. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Aussteller, deren Produkte in den Rahmen der Veranstaltung passen. Die detaillierte Angabe der Ausstellungsgüter ist daher unerlässlich.

Der Veranstalter kann das Zulassen von Firmen und Gütern, die als nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Grundangabe verweigern. Der Aussteller trägt das Risiko.

1.3. Bestätigung

Die Zustellung der Rechnung für die Standfläche gilt als Bestätigung des Ausstellungsvertrages.

1.4. Unteraussteller

Unteraussteller sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Unteraussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand des Hauptausstellers in Erscheinung treten, z.B. durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate, Werbeunterlagen, etc.

Der Hauptaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter die Verantwortung für den Unteraussteller, zahlt die Gebühren und haftet für alle durch den Unteraussteller entstehenden Kosten und Konsequenzen. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Für nicht angemeldete Unteraussteller wird neben der Unterausstellergebühr eine Nachbearbeitungsgebühr (CHF 300.-) erhoben.

1.5. Grundgebühr

Vom Aussteller wird für die allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung/Lüftung der Hallen, technischen Pikettdienst, Eintrag in der Messezeitung und auf der Webseite, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen, Zugang zum WLAN sowie neu auch dem Eintrag auf der LIHGA Map und Social Media ein Pauschalbetrag von CHF 450.- erhoben.

1.6. Platzierungswünsche/Standeinteilung

Die Einteilung der Stände ist Sache des Veranstalters. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung entgegengenommen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Änderungen bei der Anzahl Quadratmeter und/oder der Standform können vorkommen. Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten.

1.7. Finanzielle Bestimmung

Die Rechnung der Standmiete inkl. Grundgebühr wird bei der Anmeldung in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen zu begleichen. Die Schlussrechnung (z.B. Strom, Wasser, etc.) erfolgt nach der Messe. Kann die Messe aus einem unvorhergesehenen Grund (Naturkatastrophe, Krieg, Terror, wirtschaftliche oder politische Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse) nicht stattfinden, werden die bereits eingezahlten bzw. fälligen Standmieten abzüglich einer Bearbeitungs-

gebühr von CHF 250.- dem Aussteller zurückbezahlt. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch entstandenen Schaden wie Umsatzausfall, Hotelkosten, Kosten für Messebau, Ansprüche Dritter oder dergleichen.

1.8. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Bei Rücktritt vom Vertrag werden 50% der Standmiete fällig. Ab 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Summe fällig.

1.9. Werbung/Akquisition

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Dem Aussteller ist es untersagt, die Vorführung mittels Mikrofon und/oder musikalischer Unterstützung zu verstärken. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zu Gunsten der Ausstellung.

1.10. Getränkeausschank

Aussteller, die Getränke am Stand an die Besucher abgeben, sind verpflichtet, darauf zu achten, dass diese Getränke auch innerhalb ihres Standes konsumiert werden. Es ist demnach untersagt, Flaschen, Dosen etc. auf den Messerundgang mitzugeben und unterwegs zu konsumieren.

2. STANDFLÄCHE/AUSSTELLUNGSSTÄNDE

Der Aussteller ist verpflichtet seinen Messestand während der Öffnungszeiten zu besetzen.

2.1. Standmiete

In der Miete sind enthalten: Die gemietete Standfläche inkl. Systemwände weiss, als Abtrennung zu Nachbarständen/Hallenwand, die Durchführung der allgemeinen Messewerbung, Hallenheizung, Hallenbeleuchtung, Ausstellerausweise laut Anmeldeformular.

Als Extras werden fakturiert:

- Obligatorische Grundgebühr
- Bestellte Stromanschlüsse
- Bestellte Wasseranschlüsse
- Bestellte Internetanschlüsse
- Bestellte Standteppiche
- Bestellte zusätzliche Trenn- und Rückwände
- Bestellte Parkplätze
- Überhöhen (Stände von mehr als 250 cm Höhe)
- Unterbauungen bei erhöhter Bodenbelastung
- Abschleifen der Bodenplatten bei Verwendung von Klebeteppichen
- Stapler- und Hebebühnenstunden
- Eintrittsgutscheine für Kunden (Spezialpreis)
- Reparaturarbeiten von Leitungslöchern und entfernen von Schrauben, Nägeln etc. an Böden nach Aufwand
- Weitere Standeinrichtungen/Mietmöbel
- Bestellte Standreinigung (direkt durch den Partner)
- Zusätzliche Ausstellerkarten
- Sämtliche weitere von der LIHGA durchgeführten Leistungen, die in Ziff. 2.1. nicht enthalten sind

2.2. Standplanung und Einrichtung

Für die Gesamtgestaltung der Messe ist der Veranstalter verantwortlich. Während der Messe können Änderungen am Stand nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter und auf Kosten der Aussteller erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die nicht dem Gesamtbild der Messe entsprechen, zu schliessen.

2.3. Abgrenzung und Kennzeichnung

Exponate, Werbemittel etc. dürfen nur innerhalb der Standfläche platziert werden. Werbeflächen ausserhalb des eigenen Standes können beim Veranstalter bestellt werden.

2.4. Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Kunden-Apéros oder ähnliches im eigenen Stand müssen bei der Messeleitung vorab schriftlich angefragt werden. Die Messeleitung behält sich das Recht vor, die Anträge abzulehnen, wenn die Veranstaltung negativen Einfluss auf die anderen Aussteller (Beschallung) oder den Besucherfluss (Gäste ausserhalb der Standfläche) hat. Veranstaltungen vor Messeöffnungszeiten werden in der Regel immer bewilligt.

2.5. Ausstellungswände

Die Ausstellungswände werden den Ausstellern fertig montiert übergeben. Die Ausstellungswände sind Eigentum des Veranstalters und müssen sorgfältig behandelt werden. Das Streichen oder Bekleben der Wände und das Befestigen der Exponate mit Nägeln, Schrauben etc. ist nicht gestattet. Geeignetes Befestigungsmaterial kann kostenpflichtig beim Veranstalter bestellt werden. Während der Messe im Standbereich entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers.

2.6. Maximale Höhe der Standdekoration

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind genehmigungspflichtig. Zur Genehmigung sind Standskizzen einzureichen.

2.7. Montage

Der Aufbau und das Einrichten des Standes haben so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine und die gekennzeichneten Flächen zu halten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Ausstellungsgänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Alles Verpackungsleergut ist bis spätestens 20 Uhr am Vorabend des ersten Messtages vom Messegelände wegzuschaffen.

2.8. Demontage

Die Demontage der ausstellereigenen Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller und hat sorgfältig zu erfolgen. Die Demontage des Mietmaterials erfolgt durch den Veranstalter. Beschädigungen am Mietmaterial sind zu vermeiden. Entstandene Schäden am Material des Veranstalters gehen zu Lasten der Aussteller. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut innert der vorgeschriebenen Zeit aus den Hallen zu räumen.

2.9. Hallen und Hallenböden

Die Messe findet grösstenteils in Zelthallen statt. Durch die Beschaffenheit des Baugrundes (Wiese, Kiesplatz usw.) ist es möglich, dass die Hallenböden ein leichtes Gefälle aufweisen. Diese Tatsache begründet keine Ansprüche seitens der Aussteller. Die Hallenböden bestehen aus Holz mit dem nötigen Unterbau. Sie dürfen nicht mehr als 400 kg/m² belastet werden. Im Zweifelsfall empfiehlt sich die frühzeitige Nachfrage beim Veranstalter.

2.10. Haftung

Allfällige durch den Aussteller oder dessen Standbauer verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Hallenböden (Rückstände von Farbe, Leim, Klebeband, Fett usw.) und des Mietmaterials werden in Rechnung gestellt.

3. INSTALLATIONEN/DIENSTLEISTUNGEN

Sämtliche Installationen/Dienstleistungen wie Stromanschlüsse (Zuleitung), Internetzugang (Kabel), Wasseranschlüsse, Möbel, Teppich, Messebau etc. sind im Vorfeld der Messe innerhalb der benannten Frist zu bestellen und gemäss Zahlungsbedingungen vor Standbezug zu bezahlen. Spätere Bestellungen können nicht mehr garantiert werden und verursachen Mehrkosten zu Lasten des Ausstellers.

Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, an jeder beliebigen Stelle in der Ausstellung eine Wasserzuleitung zu montieren.

4. VERSICHERUNG

4.1. Die Versicherung ist Sache des Ausstellers

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Schäden an ausgestellten Gütern ab.

4.2. Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

5. GASTRONOMIEBETRIEBE/VERSORGUNGSSTÄNDE

Aussteller, die Lebensmittel und/oder alkoholische Getränke verarbeiten, verkaufen oder zur Degustation anbieten, haben sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Landes zu halten. Gastro- und Versorgungsstände werden mit einem erhöhten Mietpreis pro m² und/oder einem Konsumationsbeitrag («Zapfengeld») vermietet.

6. EMISSIONEN

Störende Emissionen wie Gerüche, Rauch, Lärm, Erschütterungen oder sich bewegende Lichtquellen müssen bei der Aussteller-Anmeldung angegeben werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

7. BEWACHUNG

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Bewachung des Geländes während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung. Die Bewachung der Messestände erfolgt ausschliesslich durch den Aussteller bzw. der beauftragten Bewachungsfirma. Einzelbewachung für einen Stand, die vom Aussteller gewünscht wird, kann vom Aussteller auf eigene Kosten durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsfirma veranlasst werden. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus ab.

8. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN

8.1. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen darf kein feuergefährliches Material wie Tücher, Stoffe, Schilf, Strohmatten, Papier usw. verwendet werden. Treppen und Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Offenes Feuer im Innern der Ausstellungshallen ist nicht erlaubt.

8.2. Betrieb von Flüssiggasanlagen

Das Einrichten und der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist vom Veranstalter sowie von der zuständigen Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

8.3. Verkaufshandlungen und Bestellaufnahme

Für die Verkaufshandlungen gelten die behördlichen Vorschriften.

8.4. Urheberrechte

Der Aussteller haftet für die allfällige Bezahlung von Urheberrechtsgebühren bei der Vorführung von Tonbildschauen, Video-Filmen, Musik-Unterhaltungen usw. in seinem Stand.

8.5. Schutz vor Passivrauchen

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verstoss haftet der Aussteller.

8.6. Mehrwertsteuer

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

8.7. Für Aussteller aus dem Ausland

Ausländische Aussteller, welche ihre Mitarbeitenden länger als 8 Tage an der LIHGA einsetzen, unterliegen ausländerrechtlich einer Meldepflicht. Sollte dies der Fall sein, so müssen diese Mitarbeitenden dem Ausländer- und Passamt, Städtle 38, FL-9490 Vaduz oder per Telefon +423 236 61 41 bzw. per E-Mail: bewilligungen.apa@llv.li unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit und bei Drittstaatsangehörigen eine Kopie des Aufenthaltstitels gemeldet werden.

8.8. ave GAV Detailhandelsgewerbe

Die Betreiber von Verkaufsständen an der LIHGA sind gesetzlich verpflichtet den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) der Branche Detailhandelsgewerbe einzuhalten. Dazu gehören z.B. gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne während Einsätzen im Raum Liechtenstein. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus der Webseite der ZPK SAVE: www.zpk.li. Dort können Sie auch Merkblätter und Anleitungen einsehen. Wichtige Hinweise für Entsendebetriebe: Für die gesamte Dauer der Entsendung sind Unterlagen bereitzuhalten und den Kontrollorganen zugänglich zu machen. Unter Umständen besteht auch eine vorherige Meldepflicht ihres Einsatzes. Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) behält sich jederzeit als Kontroll- und Durchsetzungsorgan im Sinne des ave GAV Kontrollen vor.

8.9. Zusätzliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind für den Veranstalter nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.

9. GERICHTSSTAND, UNWIRKSAMKEIT

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Vaduz. Es ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: März 2025